

# Satzung des Opel – Club – Franken

Mit Wirkung zum  
17.08.2015

- § 01. Jedes Mitglied des O.C.F. Hat sich so zu Verhalten, dass es das Ansehen des Club's nicht schädigt.
- § 02. Alle Aktiven Mitglieder haben den kompletten Clubaufkleber "Opel-Club Franken" auf der Front – oder Heckscheibe ihres Fahrzeuges der Marke Opel anzubringen. Jedes Clubmitglied muss diesen Aufkleber selbst bezahlen dieser wird nicht aus der Clubkasse bezahlt. Mit einer Sondergenehmigung bei gutem Grund muss der Aufkleber nicht angebracht werden.
- § 03. Jedes Mitglied ist gleichberechtigt und nach 6-Monatiger Zugehörigkeit für Jedes Amt Wählbar.  
Die neuen Amtswahlen finden beim ersten Treffen (15.08.2015) zum 31.12.2015 statt ansonsten immer Jährlich.
- § 04. Alle Mitglieder haben die Pflicht den Club in allen Bereichen zu unterstützen.
- § 05. Vollzähliges erscheinen bei den Clubabenden ist erwünscht.  
Sollte ein Mitglied verhindert sein, so möchte es sich vorher Abmelden (Whatsapp, SMS, o.Ä.)
- § 06. Die Clubabende finden im Monatlichen Turnus Samstags statt.
- § 07. Wer an den Clubabenden nicht teilnimmt hat kein einspruchsrecht gegen die dort gefassten Beschlüsse.
- § 08. Bei Veranstaltungen des Club's oder anderer Club's sollte der O.C.F. Vollzählig erscheinen.
- § 09. Jedes Mitglied kann neue Mitglieder vorschlagen, für die es eine Gewisse Verantwortung übernimmt.

Das neue Mitglied wird für eine Probezeit von acht Wochen als Passives Mitglied übernommen.

Nach 6 Monatiger Zugehörigkeit des Geworbenen Mitglieds bekommt das Werbende Mitglied eine Beitragsbefreiung von einem Monat.

Mitglied des O.C.F. kann jede natürliche Person werden, die die Bestrebungen des Clubs unterstützt und die Satzung vorbehaltlos anerkennt.

Über die Aufnahme eines neuen Mitglied entscheiden der komplette O.C.F.

Auf Vorschlag des Vorstandes kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung eine Person, die sich um den Verein besondere Dienste erworben hat, zum Ehren-Mitglied ernannt werden.

§ 10. Nach dem Ausscheiden aus dem Club besteht keinerlei Anspruch mehr auf ausstehende Leistungen.

Die Mitgliedschaft wird durch Austritt oder Ausschluss aus dem Club beendet.

Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen.

Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Club ausgeschlossen werden, wenn einer der folgenden Gründe vorliegt:

- Wiederholte oder grobe Verstöße gegen die Satzung und/oder Beschlüsse des Club's.
- Unehrenhaftes Verhalten innerhalb und außerhalb des Club's. Insbesondere bei nachgewiesener Teilhabe an rufschädigenden Ausschreitungen bei öffentlichen und nicht öffentlichen Veranstaltungen.
- 3 Monatiger Rückstand der Beitragszahlung trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung.

§ 11. Beiträge werden Monatlich im Voraus entrichtet.

Die Beitragshöhe umfasst für:

aktive Mitglieder:	10,00€
passive Mitglieder:	5,00€

Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Beitragszahlung befreit.

§ 12. Kassenberichte werden halbjährlich zum Beginn und zum Ende der Saison erstellt und bekannt gegeben.

§ 13. Änderungen und Erweiterungen der Satzung bedürfen der Schriftlichen Form.

§ 14. Jedes Mitglied erhält eine Abschrift dieser Clubsatzung auf eigenen Wunsch. Es bestätigt die Anerkennung die Regeln durch seine Unterschrift.

§ 15. Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 17.08.2015 in Kraft.

§ 16. Die Organe des Vereins sind

1. Die Vorstandschaft
2. Die Mitgliederversammlung

Unterschrift 1. Vorstand: \_\_\_\_\_

Unterschrift 2. Vorstand: \_\_\_\_\_

Unterschrift des Mitglieds: \_\_\_\_\_